

Leistungen nach dem AsylbLG – Verwaltungsverfahren vs. Sozialverwaltungsverfahren¹

Prof. Dr. Jens Löcher²

I. Im Dschungel – keine liebenswerte Vielfalt

Die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder, die Abgabenordnung³ und ebenso das SGB X⁴ enthalten Regelungen zur öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit. Zahlreiche verfahrensrechtliche Ergänzungen und Abweichungen durch das besondere öffentliche Recht kommen hinzu und sind ungezählt – jedenfalls durch den Verfasser. Vieles erscheint, wenn man einen kursorischen Blick auf die Gliederung der „Hauptgesetze“ VwVfG⁵ und SGB X wirft, identisch, hier wie da gibt es beispielsweise Regelungen zur Amtshilfe (§§ 3 ff. SGB X, §§ 4 ff. VwVfG), zu den Verwaltungsverfahrensprinzipien (§§ 9 ff. VwVfG, §§ 8 ff. SGB X), zu Fristen, Terminen und Wiedereinsetzung (§§ 31 f. VwVfG, §§ 26 f. SGB X), zum Zustandekommen von Verwaltungsakten, deren Bestandskraft, zum öffentlich-rechtlichen Vertrag und zum Rechtsbehelfsverfahren.⁶ Daneben finden sich Normen, ganze Titel oder sogar Abschnitte des Gesetzes, die nur in dem einen von beiden Gesetzen zu finden sind; so gibt es allein im SGB X eine Regelung zur doppelten Antragstellung (§ 28 SGB X), der Datenschutz wird sehr ausführlich und umfangreich in §§ 67 bis 85a SGB X (i.V.m. § 35 SGB I) geregelt, auch die Zusammenarbeit von Leistungsträgern untereinander (§§ 87 ff. SGB X) oder Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern (§§ 102 ff. SGB X) finden sich allein im SGB X, dagegen ragen im VwVfG solitär u.a. Vorschriften über die Europäische Zusammenarbeit (§§ 8a ff. VwVfG), über das förmliche Verwaltungsverfahren (§§ 63 ff. VwVfG), über das Planfeststellungsverfahren (§§ 72 ff. VwVfG), die ehrenamtliche Tätigkeit (§§ 81 ff. VwVfG) sowie Einzelregelungen über die Übertragung gemeindlicher Aufgaben und über Verteidigungsangelegenheiten (§§ 94 f. VwVfG) heraus. Im Sozialrecht ergänzen das SGB IV für das Sozialversicherungsrecht und das SGB I das verfahrensrechtliche Regelungswerk. In Bezug auf das VwVfG ist es nicht anders,

¹ Dieser Beitrag knüpft an einen Vortrag an, den der Verfasser anlässlich der 5. Speyerer Sozialrechtstage 2023, die unter dem Thema > Migration und Sozialleistungsbezug < an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer stattfanden, gehalten hat (vgl. Social Welfare Benefits to Asylum Seekers: Disadvantages due to German Procedural Law, – Quarterly on Refugee Problems – AWR Bulletin (QRP) 2024, 229 - 238, erschienen am 16.09.2024, <https://ejournals.bibliothek.thws.de/qrp/issue/view/25>, und entwickelt diesen inhaltlich weiter.

² Der Autor lehrt Sozialrecht an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) in Wiesbaden.

³ Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24).

⁴ Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 8d des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245).

⁵ Die Regelungen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Bundesländer ähneln denen des VwVfG oder sind weitgehend identisch; im Rahmen dieses Beitrags wird nicht auf ein VwVfG eines bestimmten Bundeslandes Bezug genommen.

⁶ Nichts anderes ist in Hinblick auf die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder und die AO festzustellen.

man denke nur an das Datenschutzrecht, dessen Regelungen sich im BDSG⁷ i.V.m. der DSGVO⁸ finden.

Aber auch die in VwVfG und SGB X vermeintlich identischen Regelungen beinhalten zum Teil gravierende inhaltliche Unterschiede. So findet sich in § 24 Abs. 2 SGB X ein abgeschlossener Katalog von Ausnahmegründen, unter denen vor dem Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes keine Anhörung durchzuführen ist, in § 28 Abs. 2 VwVfG – der für das Verfahren zur Durchführung des AsylbLG anzuwenden ist⁹ – und § 91 AO ist der jeweilige Katalog nicht abgeschlossen, sondern offen, wie die Formulierung „Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn (...)“ zeigt. Da die Anhörung in besonderer Weise verfassungsrechtliche Positionen transportiert (Menschenwürde, Grundsätze der Fairness und der Waffengleichheit als Bestandteile des Rechtsstaatsprinzips, Sozialstaatsprinzip), sind die Unterschiede im Katalog der Ausnahmen nicht nur Banalitäten. Am Beispiel der Anhörung zeigt sich: Verwaltungsverfahrenrecht ist nicht nur Vehikel der Grundrechte, sondern verstärkt sie – oder verstärkt sie gerade nicht.

Die Grundrechtsrelevanz des Verfahrensrechts und dessen rechtskreisbezogene Bekräftigung zeigt sich nicht nur am Beispiel der sozialverfahrensrechtlichen Anhörung, sondern auch und insbesondere an Grundprinzipien und Regelungen des SGB I. Zunächst: Wann gilt das SGB I? Vereinfacht gesagt: Das SGB I ist anwendbar, wenn auch das SGB X anwendbar ist (vgl. § 37 Satz 1 SGB I), also in allen Sozialleistungsbereichen des Sozialgesetzbuchs, d.h. der Sozialgesetzbücher einschließlich der in § 68 SGB I aufgeführten Gesetze.¹⁰ Das AsylbLG zählt nicht hierzu, da es zwar Sozialrecht im materiellen Sinne ist, weil dessen Regelungen das physische und soziokulturelle Existenzminimum und somit soziale Sicherheit gewährleisten sollen, nicht jedoch Sozialrecht im formellen Sinne, denn es ist nicht in § 68 SGB I aufgeführt und gehört auch nicht durch seine Benennung zum Sozialgesetzbuch. Das AsylbLG zählt laut Gesetzesbegründung zum Aufenthalts- und Niederlassungsrecht¹¹, also zum Ausländerrecht¹².

Dies hat zur Folge, dass allein diejenigen Regelungen des SGB I anwendbar sind, deren Anwendbarkeit durch das AsylbLG ausdrücklich angeordnet werden. Hierbei handelt es sich um §§ 60 bis 67 SGB I (§ 9 Abs. 3 SGB I), also diejenigen Vorschriften, die die Mitwirkungsobliegenheiten und die Rechtsfolgen deren Verletzung regeln. Warum gerade diese Normen? Bereits rasch nach Inkrafttreten des AsylbLG waren Vorschriften, die Sanktionen bei fehlender Mitwirkung erlaubten, schmerzlich

⁷ Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist.

⁸ Datenschutzgrundverordnung; Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016 (Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2).

⁹ Vgl. Hierzu aus jüngerer Zeit LSG Hessen, Beschl. v. 15.09.2024, L 4 AY 19/24 B ER, juris Rn. 27; LSG München, Urteil v. 10.09.2024 – L 8 AY 11/24

¹⁰ BeckOGK/Spellbrink, § 37 SGB I Rn. 4.

¹¹ BT-Drucks. 12/4451, S. 5.

¹² Vgl. Oppermann/Filges in Coseriu/Filges, jurisPK-SGB XII, § 3 AsylbLG Rn. 24: Annex des Ausländerrechts.

vermisst worden¹³; diese Lücke wurde sodann geschlossen, indem die §§ 60 bis 67 SGB I für entsprechend anwendbar erklärt wurden. Dass die Anwendbarkeit allein auf diese Vorschriften des SGB I begrenzt wurde, zeigt, dass die übrigen Vorschriften nicht – auch nicht analog – anwendbar sein sollen.¹⁴ Dasselbe gilt für Vorschriften des SGB X, soweit diese nicht – wie es bei §§ 44 bis 50 SGB X¹⁵ für die Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung eines Verwaltungsakts sowie über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen, bei § 99 SGB X für die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen und bei §§ 102 bis 114 SGB X für Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander geschehen ist, ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt wurden.

Das Verwaltungsverfahren zur Durchführung des AsylbLG richtet sich also grundsätzlich allein nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des jeweiligen Bundeslandes¹⁶, nicht aber nach SGB X und nicht nach SGB I. Dies bleibt nicht ohne nachteilige Folgen für die Betroffenen, da damit zahlreiche Vorschriften, die zur Entfaltung des Sozialstaatsprinzips und zur Unterstützung der Leistungsberechtigten im Regelungsdschungel des Sozialrechts geschaffen wurden, nicht anwendbar sind.

II. Auswirkungen

§ 64 SGB X regelt u.a. die Kostenfreiheit des Widerspruchsverfahrens; die Norm gilt nicht für Verfahren nach dem AsylbLG, auch nicht analog, wie das BSG bereits entschieden hat.¹⁷ Somit gelten die Kostenregelungen des jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, so dass der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen hat, wie z.B. dies z.B. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BayVwVfG regelt¹⁸, wenn der Widerspruch keinen Erfolg hat.

Nicht anwendbar ist auch § 47 SGB I¹⁹, der u.a. die kostenfreie Überweisung von Geldleistungen auf das Konto des Leistungsberechtigten bestimmt. Ebenso wenig greift § 44 SGB I ein, der die Verzinsungspflicht von nachzuzahlenden Sozialleistungen vorsieht.²⁰ Wurden also zunächst rechtswidrig Leistungen nach dem AsylbLG vorenthalten, wird zwar der zugrundeliegende Verwaltungsakt nach Maßgabe des § 44 SGB X i.V.m. § 9 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG zurückgenommen und Leistungen nachträglich erbracht, die Leistungen jedoch nicht verzinst.

¹³ Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze vom 24.10.1995, BT-Drucks. 13/2746, S. 17.

¹⁴ a.A. Siefert in Siefert, AsylbLG, § 9 Rn. 19, die eine analoge Anwendung von Vorschriften des SGB I für möglich erachtet.

¹⁵ Es spricht nichts dagegen, auch § 48 SGB X anzuwenden, da Leistungsbescheide in aller Regel – sofern nicht einmalige Leistungen gewährt werden – Dauerverwaltungsakte darstellen; so auch Treichel, Verwaltungsrechtliche Defizite im reformierten AsylbLG, ZfSH SGB 2018, S. 385 f.

¹⁶ BSG 25.10.2018, B 7 AY 2/18 R.

¹⁷ BSG 16.01.2019, B 7 AY 2/17 R, juris, Rn. 7 ff.; a.A. LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.05.2011 - L 1 AY 16/10; ebenso SG Mannheim, Urt. v. 20.5.2011, S 9 AY 4431/10.

¹⁸ So auch Adolph, SGB II, SGB XII, AsylbLG, § 9 AsylbLG Rn. 47.

¹⁹ LSG Berlin-Brandenburg 11.03.2022, L 15 AY 13/20 R, Rn. 47.

²⁰ BSG 25.10.2018, B 7 AY 2/18 R.

Ein weiteres Beispiel: § 2 Abs. 2 SGB I verpflichtet Leistungsträger dazu, die im SGB I aufgeführten sozialen Rechte bei der Auslegung und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten und dabei sicherzustellen, dass die in §§ 3 bis 10 SGB I aufgeführten sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden. Auch wenn diese Auslegungsmaßgabe nicht geeignet ist, Rechtspositionen zu begründen, sondern diese vielmehr voraussetzt²¹, besagt sie aber immerhin, dass Auslegungsspielräume bei den einzelnen Anspruchsgrundlagen mit dem normativen Gehalt des jeweils betroffenen sozialen Rechts gefüllt und dadurch möglichst weitgehend zur Geltung gebracht werden sollen.²² Eine entsprechende Regelung ist dem VwVfG ebenso wie dessen landesrechtlichen Entsprechungen fremd. Aus diesem Grund sollte auch der sog. Meistbegünstigungsgrundsatz, der aus § 2 Abs. 2 SGB I und § 17 SGB I entwickelt wurde, wonach ein Antrag so auszulegen ist, dass das Begehren des Antragstellers möglichst weitgehend zum Tragen kommt²³ bzw. so, dass der Antragsteller diejenigen Rechte geltend machen will, die ihm den größtmöglichen Nutzen bringen würden²⁴, nicht anwendbar sein.²⁵

Interessanterweise zeigt ein Blick in die Rechtsprechung jedoch, dass einige Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit – die nach § 51 Abs. 1 Ziffer 6a SGG für Streitigkeiten nach dem AsylbLG zuständig sind – das Meistbegünstigungsprinzip ohne Weiteres nicht nur zur Auslegung prozessualer Willenserklärungen heranziehen²⁶, sondern auch in Bezug auf das Verwaltungsverfahren des AsylbLG anwenden²⁷ und damit die ursprüngliche Begründung des Meistbegünstigungsgrundsatzes aus den Augen verlieren. Dass Sozialgerichte für nichtsozialrechtliche, sondern ausländerrechtliche Streitigkeit zuständig sind, ist ohnehin nicht schlüssig. Die Gesetzesbegründung hatte dies mit der engen sozialhilferechtlichen Verknüpfung und dem Befolgen gleicher Grundsätze begründet.²⁸ Die insoweit im Gesetzgebungsverfahren zu Recht kritische Haltung des Bundesrates²⁹, der die enge Verknüpfung mit dem Asyl- und Ausländerrecht betont hatte, war im Gesetzgebungsverfahren nicht durchgedrungen. Die rechtssystematisch ungenaue Zuordnung von Angelegenheiten nach dem AsylbLG zu den Sozialgerichten mag die Ursache für Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips sein.

Weitere Folge der grundsätzlichen Nichtanwendbarkeit der Vorschriften des SGB I ist, dass die §§ 13 bis 15 SGB I nicht anwendbar sind, die als normierte Ausprägung des Sozialrechtsverhältnisses bzw. Sozialleistungsverhältnisses Leistungsträger zur Auskunft, Beratung und Information verpflichten, damit Leistungsberechtigte mögliche sozialrechtliche Ansprüche kennen und geltend machen. Bei einem Verstoß gegen die Beratungspflicht des § 14 SGB I drohen ein sozialrechtlicher

²¹ BSG 19.03.2020, B 4 AS 1/20 R, juris Rn. 40.

²² BSG, Urt. v. 10.11.2011, B 8 SO 12/10 R, juris Rn. 23.

²³ BSG, Urt. v. 02.07.2009, B 14 AS 75/08 R, NDV-RD 2009, S. 142, 143.

²⁴ BSG, Urt. v. 26.08.2008, B 8/9b SO 18/07 R, SGB 2009, S. 621 ff. mit Anmerkung Löcher

²⁵ Unter Juris lässt sich dem entsprechend keine Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu § 120 BSHG a.F. finden, in der das Meistbegünstigungsprinzip

²⁶ Vgl. BSG 30.10.2013, B 7 AY 7/12 R, juris Rn. 12; BSG, 25.10.2018, B 7 AY 1/18 R - juris Rn. 9.

²⁷ Vgl. BSG 26.06.2013, B 7 AY 3/12 R, juris Rn. 8; LSG Niedersachsen-Bremen 03.11.2022, L 8 AY 55/21, Rn. 21; LSG Nordrhein-Westfalen, 09.02.2012, L 9 AS 36/09, juris Rn. 88.

²⁸ BT-Drs. 15/3169, S. 9 zu 11 Nr. 10.

²⁹ BT-Drs. 15/3169, S. 11 zu Buchst. b.

Herstellungsanspruch bzw. ein Amtshaftungsanspruch. § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I verpflichtet Leistungsträger zur Verwendung allgemeinverständlicher Antragsformulare, § 16 Abs. 3 SGB I verpflichtet Leistungsträger dazu, dass unverzüglich auf klare und sachdienliche Anträge hingewirkt und unvollständige Angaben ergänzt werden. § 25 (L)VwVfG³⁰ enthält demgegenüber in seinen beiden ersten Absätzen nur „magere“ Unterstützungspflichten, die durch das AsylbLG – anders als durch SGB II und SGB XII – nicht erweitert werden.

Die Liste der zum Nachteil von Empfängern von Leistungen nach dem AsylbLG reichenden Regelungsunterschiede ließe sich verlängern.

III. Résumé und Folgerungen

Die Sicherung des Lebensunterhaltes von Asylbewerbern³¹ erfolgt seit dem 1. November 1993 nicht mehr durch Sozialhilfeleistungen, sondern nach den Vorschriften des AsylbLG³². Die hiermit verbundenen Änderungen in Hinblick auf die Form und Höhe der Leistungen verfolgte migrationspolitische Zwecke³³, ganz konkret ging es darum, wirtschaftliche Anreiz zur unberechtigten Einreise und Migration zu vermindern³⁴ sowie Anreize für ein weiteres Verbleiben von Asylbewerbern, deren Asylbegehren abgelehnt worden war, abzubauen.³⁵ Das AsylbLG wird deshalb zum Ausländerrecht gezählt.

Gleichzeitig gehört das AsylbLG jedoch zum Sozialrecht in dessen materiellen Sinne, da es den nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigten Personen soziale Sicherheit und zu einem gewissen Maße auch soziale Gerechtigkeit durch Sach-, Geld- und Dienstleistungen verschafft, die für ein menschenwürdiges Leben im Sinne der Sicherung der physischen Existenz und des soziokulturellen Minimums notwendig sind; §§ 2, 3, 3a, 4 und 6 AsylbLG³⁶ gewährleisten Leistungen zum Lebensunterhalt, bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit und in anderen Bedarfssituationen.

Wir erinnern uns: Erst durch eine Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2012 wurde Selbstverständliches klargestellt, nämlich dass das aus Art. 20 Abs. 1 GG (Sozialstaatsprinzip) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Grundrecht auf Gewährleistung der Voraussetzungen, die für ein der Menschenwürde entsprechendes Leben in der Bundesrepublik Deutschland notwendig sind, ein Menschenrecht ist und somit nicht nur deutschen, sondern ebenso ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, zusteht.³⁷ Dieses Grundrecht erstreckt sich

³⁰ So z.B. § 25 Abs. 1 und 2 HessVwVfG sowie § 25 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW.

³¹ Dies betrifft ebenso andere Personen, die nicht über ein verfestigtes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, vgl. den in § 1 AsylbLG aufgezählten Personenkreis.

³² AsylbLG (AsylbLG) v. 30. Juni 1993, BGBl. 1993 I S. 1074.

³³ Vgl. BVerfG 18.07.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, www.bundesverfassungsgericht.de, Rn. 84.

³⁴ BT-Drucks. 12/4451, S. 4; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie und Senioren des Deutschen Bundestags <13. Ausschuss> vom 24. Mai 1993, BT-Drucks. 12/5008, S. 13.

³⁵ BT-Drucks. 12/4451, S. 5; zusammenfassend zu den gesetzgeberischen Zielen auch BVerfG 18.07.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, www.bundesverfassungsgericht.de, Rn. 3.

³⁶ Auch Leistungen nach §§ 5 und 5b AsylbLG – also Arbeitsgelegenheiten und die Teilnahme an einem Integrationskurs – verfolgen letztlich Ziele, die zum menschenwürdigen Dasein gehören, nämlich die Eingliederung des Leistungsberechtigten in die Gesellschaft.

³⁷ BVerfG 18.07.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, www.bundesverfassungsgericht.de, Rn. 63.

also auch auf Asylbewerber und andere Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG. Migrationspolitische Erwägungen, durch niedrige Leistungen Wanderungsbewegungen zu vermeiden, rechtfertigen eine Leistungsbemessung unterhalb des physischen und soziokulturellen Existenzminimums keinesfalls, formulierten die Richter des BVerfG unmissverständlich.³⁸ Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde dürfe zur Erreichung migrationspolitischer Zwecke nicht relativiert werden.³⁹

Da Ansprüche auf Leistungen der übrigen existenzsichernden Leistungssysteme – also insbesondere Leistungen nach dem SGB II und SGB XII – gesetzlich ausgeschlossen sind (vgl. insoweit § 9 Abs. 1 AsylbLG, § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II, § 23 Abs. 2 SGB XII), erfüllt allein das AsylbLG den leistungsberechtigten Personen nach § 1 AsylbLG das Menschenrecht auf die Gewährleistung der Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben. Daran, dass das AsylbLG deshalb zum Sozialrecht in dessen materiellen Sinne gehört, bestehen keine Zweifel. Ob und ggf. Inwieweit dem AsylbLG angesichts dessen überhaupt noch ein ausländerrechtlicher Charakter zuzuordnen ist, ist zweifelhaft. Aus Sanktionsnormen, die unerwünschtes Handeln der Leistungsberechtigten sanktionieren, um jene zum Verlassen der Bundesrepublik zu bewegen bzw. die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, oder Leistungsberechtigte zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu motivieren (also insbesondere §§ 1a und 5a Abs. 2 AsylbLG), rechtfertigen die Einordnung als Ausländerrecht m.E. nicht, da es sich nur um Ausnahmeregelungen eines Regelwerks handelt, das menschenwürdesichernden Leistungen für diejenigen bestimmt, die dieses Leben mithilfe ihres Einkommens und Vermögens aus eigener Kraft nicht sicherstellen können. Niemand käme auf die Idee, aus der Existenz des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II, der ähnliche migrationspolitische Zwecke verfolgt, abzuleiten, das SGB II zähle zum Ausländerrecht. Normen, die die Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen regeln, bestimmen nicht den Charakter eines Gesetzes, denn andernfalls bestimmte man die Regel über deren Ausnahme. Dies muss nicht nur für das SGB II, sondern ebenso für das AsylbLG gelten.

Zudem: Auch ein nach § 1a AsylbLG eingeschränkter Anspruch auf menschenwürdesichernde Leistungen ist noch immer ein Anspruch auf Leistungen, welche das Grundrecht auf Gewährleistung eines Lebens, das der Würde des Menschen entspricht, zur Entfaltung bringen sollen (und müssen).

Spätestens seit der Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2012 kann das AsylbLG daher nicht bzw. nicht mehr zum Ausländerrecht, sondern allein zum Sozialrecht im materiellen Sinne gezählt werden. Aus diesem Grunde sollte der Gesetzgeber das AsylbLG in den Kreis der zum formellen Sozialrecht zählenden Gesetze hinzunehmen. Dies führte zur Anwendbarkeit von SGB I und SGB X, die auch von Teilen der Literatur gefordert wird.⁴⁰ Die Anwendbarkeit der sozialverfahrensrechtlichen Vorschriften erscheint notwendig.

³⁸ BVerfG 18.07.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11, www.bundesverfassungsgericht.de, Rn. 95.

³⁹ Vgl. zuletzt BVerfG 19.10.2022, 1 BvL 3/21 www.bundesverfassungsgericht.de, Rn. 56.

⁴⁰ Groth in Coseriu/Siefert, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 9 AsylbLG Rn. 21; ebenso Löcher in Wollenschläger, Handbuch des Ausländerrechts der Bundesrepublik Deutschland, Stand 93. Aktualisierungslieferung März 2022, § 9 AsylbLG Rn. 501.

Sozialrecht ist die sozial- und rechtsstaatliche Antwort auf den Eintritt dramatischer Lebenssituationen im Leben des Einzelnen, die durch Hunger, Wohnungsnot, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Behinderung, Arbeitslosigkeit und andere, die finanzielle Existenz, ein menschenwürdiges Leben oder eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bedrohende Bedarfssituationen geprägt sind, um soziale Sicherheit, soziale Gerechtigkeit oder andere sozialpolitische Ziele zu erreichen. Nicht wenige Leistungsberechtigte sind nicht in der Lage, die Last der ihnen durch den Gesetzgeber auferlegten sozialrechtlichen Selbstverantwortung zu tragen. Nicht nur Menschen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, verzweifeln bereits beim Ausfüllen eines Antragsformulars und sind erst recht nicht in der Lage, den wirklichen Inhalt von Aufforderungen zu verstehen, die sie zu Mitwirkungshandlungen auffordern, von Anhörungsschreiben oder von Verwaltungsakten. Eine angemessene Antwort auf solche Schreiben kann bestenfalls dann erwartet werden, wenn qualifizierte Mitarbeiter von Hilfsorganisationen zur Seite stehen.

Gerade, wenn es um existenzsichernde, ein menschenwürdiges Leben ermöglichende Leistungen für schutzbedürftige Menschen geht, die weder die deutsche Sprache beherrschen noch die deutsche Kultur oder den deutschen Rechtsstaat kennen oder sich in ihm selbstverantwortlich bewegen können, sollte sich dasungsverfahren nach SGB I und SGB X richten, da diese Gesetze in sozialstaatlicher und menschenwürdesichernder Weise auf die aufgezeigten Herausforderungen reagieren und die Leistungsträger durch das Auferlegen verstärkter Fürsorge- und Betreuungspflichten in Verantwortung nehmen. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um beeinträchtigte Personen handelt, die ihre Teilhabebedarfe am Leben in der Gemeinschaft innerhalb der Bundesrepublik weder kennen noch formulieren können. Die Anwendbarkeit von SGB I und SGB X kann zugleich dazu beitragen, das bestehende Defizit, das hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK beklagt wird⁴¹, zu verringern.

⁴¹ Vgl. hierzu Eckert/Hübner, (Bedarfs-)Gerechtigkeit in einem ausgrenzenden Sondersystem? Die Rolle der UN-Behindertenrechtskonvention im Kontext des Asylbewerberleistungsgesetzes, Asylmagazin 3/2025, S. 59 ff.